

Fahrlässigkeit und Erfolgsqualifikation

Fahrlässigkeit [z.B. § 222, 229]

I. Tatbestand

1. Erfolg
2. Kausalität

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit

- Sondernormen? [z.B. StVG, DIN]
 - sonst allgemeiner Sorgfaltsmaßstab: Wie hätte sich eine gewissenhafte und besonnene Person aus dem Verkehrskreis des Täters/der Täterin bei ex-ante-Betrachtung in der konkreten Tatsituation verhalten?
- Ⓢ Wird Indizwert der Sondernorm (durch Vorhersehbarkeit) widerlegt?
- Ⓢ Wie weit sind individuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen?
- Ⓢ Pflichtwidriges Verhalten anderer Personen - Begrenzung der Sorgfaltspflicht durch den Vertrauensgrundsatz?

3. Objektive Zurechnung

- häufig relevant: fehlender Schutzzweckzusammenhang oder Pflichtwidrigkeitszusammenhang, fremde Verantwortungsbereiche, vgl. Übersicht zur objektiven Zurechnung [insbes. Ⓢ Maßstab des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs (Risikoerhöhungslehre vs. Vermeidbarkeitslösung)]

II. Rechtswidrigkeit

Ⓢ Unkenntnis des Verteidigungssituation: subjektives Rechtfertigungselement erforderlich?

III. Schuld

Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit: Verfügte der Täter/die Täterin über die persönlichen Fähigkeiten zur Erfüllung der objektiven Sorgfaltspflicht?

IV. Ergebnis

Hinweis: Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Vorhersehbarkeit sind keine isolierten Kriterien, sondern beeinflussen sich gegenseitig. Zudem überschneiden sie sich mit der objektiven Zurechnung: Eine obj. Sorgfaltspflichtverletzung bedeutet die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr. Hierauf kann bei der obj. Zurechnung verwiesen werden. Die jeweilige Fahrlässigkeitsform (bewusst oder unbewusst) muss in der Klausur nicht benannt werden; anders nur, wenn das Gesetz leichtfertiges Handeln verlangt (Bsp. § 251).

Erfolgsqualifikation iSd § 18 [z.B. §§ 227, 251]

I. Tatbestand

1. Objektiver und subjektiver Tatbestand des Grunddelikts [z.B. § 223 für § 227]

2. Erfolgsqualifikation

- a. Eintritt der besonderen Folge
- b. Kausalität zwischen Tathandlung und Folge
- c. wenigstens Fahrlässigkeit bzgl. schwerer Folge (§ 18)

Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit von besonderer Folge und Gefahrezusammenhang → Verwirklichung des Grundtatbestands = Sorgfaltspflichtverletzung

d. Objektive Zurechnung

- (1) Schaffung einer rechtlich relevanten Gefahr und Realisierung im tatbestandsmäßigen Erfolg
→ Verwirklichung des Grundtatbestands = Schaffung einer rechtlich relevanten Gefahr
- (2) **Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang**
In der besonderen Folge muss sich *gerade* die dem Grundtatbestand anhaftende Gefahr verwirklichen.
Ⓢ Muss iRd § 227 der Tod Folge des Körperverletzungserfolgs oder kann er Folge der Körperverletzungshandlung sein? (Letalitätslehre vs. Handlungslösung)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit

IV. Ergebnis

Hinweis: Wg. § 11 II sind Teilnahme und -grds. - Versuch möglich. Die Fahrlässigkeit ist für jede:e Täter:in/Teilnehmer:in einzeln zu prüfen (§ 29)! Wg. § 18 („wenigstens“) ist auch die vorsätzliche statt fahrlässige Begehung erfasst. **Versuch der Erfolgsqualifikation:** besondere Folge tritt nicht ein, aber Täter:in hat diesbzgl. mind. dolus eventualis → strafbar (Ⓢ nur, wenn Versuch des Grunddelikts nicht strafbar ist u. erst Erfolgsqualifikation die Tat zu einem Verbrechen und dadurch den Versuch strafbar machen würde). **Erfolgsqualifizierter Versuch:** besondere Folge tritt ein, Grunddelikt ist nur versucht → Ⓢ strafbar? Str. sind zudem die Rücktrittsmöglichkeiten.